



Bundesbeschluss

über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und über dessen Umsetzung (Änderung des Anwaltsgesetzes)

vom 27. September 2024

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Februar 2024²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 14. Juni 2023³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Die Änderung des Bundesgesetzes im Anhang wird angenommen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und Art. 141a Abs. 2 BV).

¹ SR 101

² BBl 2024 460

³ SR 0.412.136.7; AS 2025 203

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes im Anhang.

Nationalrat, 27. September 2024

Ständerat, 27. September 2024

Der Präsident: Eric Nussbaumer

Die Präsidentin: Eva Herzog

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Die Sekretärin: Martina Buol

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 16. Januar 2025 unbenützt abgelaufen.⁴

² Das in Artikel 2 aufgeführte Bundesgesetz wird in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 auf den 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt.⁵

14. Mai 2025

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

⁴ BBl 2024 2504

⁵ Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 9. Mai 2025 im vereinfachten Verfahren gefällt.

Anhang
(Art. 2)

Änderung eines anderen Erlasses

Das Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. c sowie 4

² Es bestimmt die Modalitäten für die Vertretung von Parteien vor Gerichtsbehörden durch Anwältinnen und Anwälte, die:

- c. von Anhang A des Abkommens vom 14. Juni 2023⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erfasst sind.

⁴ Die Bestimmungen über Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA gelten sinngemäss auch für Anwältinnen und Anwälte des Vereinigten Königreichs nach Absatz 2 Buchstaben b und c; davon ausgenommen sind die Bestimmungen zum freien Dienstleistungsverkehr (Art. 21 und 22).

Anhang, Titel

Liste der Berufsbezeichnungen in den Mitgliedstaaten der EU⁸ und der EFTA⁹ sowie im Vereinigten Königreich¹⁰

⁶ SR 935.61

⁷ SR 0.412.136.7

⁸ Gemäss Anhang III Abschnitt A des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681).

⁹ Gemäss Anhang K Anlage 3 Abschnitt A des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (SR 0.632.31).

¹⁰ Gemäss dem Abkommen vom 25. Februar 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens (SR 0.142.113.672) und dem Abkommen vom 14. Juni 2023 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (SR 0.412.136.7).

